

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ergeht per E-Mail
marktregeln@e-control.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/022/Kr	4222	19.9.2018
	Mag. Cristina Kramer		

Lastprofilverordnung 2018 (LPV 2018) - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Entwurf der Lastprofilverordnung 2018 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir begrüßen grundsätzlich die in § 3 vorgesehene Regelung (zur Vermeidung von unsachlichen Differenzierungen zwischen SLP-Kunden); sie bedarf jedoch noch einiger Anpassungen sowie Ergänzungen in der GSNE-VO 2013.

Zu § 3 Abs 2 - Kriterien für die Zuordnung von Lastprofilen:

Die G-Reihen Bezeichnung gilt zwar für Balgengaszähler, Drehkolbenzähler und Turbinenradzähler, nicht jedoch für Ultraschallgaszähler (siehe OIML R 31 und 32). Um auch diese zu erfassen sollte statt der Zählergröße G auf die Durchflussmenge des Gaszählers abgestellt werden. Da die Zählergröße G 100 eine maximalen Durchflussmenge von 160 m³/h aufweist, ist entsprechend dem bisherigen Kriterium für die Zuweisung eines SLP „Zählergröße kleiner als G 100“ die nächst kleinere Kategorie von 100 m³/h heranzuziehen (kleiner als G 100 sind Zähler mit Durchflussmenge von max. 100 m³/h).

- (2) Die Verteilernetzbetreiber haben für Zählpunkte von Netzbenutzern, standardisierte Lastprofile zu erstellen und diesen zuzuordnen, sofern an den Zählpunkten folgende Kriterien erfüllt sind:
1. Betriebsdruck unter 100 mbar und
 2. Jahresverbrauch am Zählpunkt kleiner als 400.000 kWh und Zählergröße kleiner als G 100 Zähler bis zu einem maximal zulässigen Gasdurchfluss von 100 m³/h.

Zu § 3 Abs 4:

Die Möglichkeit für alle Netzbenutzer, den Einbau eines Verbrauchsaufzeichnungsmessgerätes verlangen zu können, sollte aus Gründen der Praktikabilität auf Kunden mit einem Gaszähler ab einem maximal zulässigen Gasdurchfluss von 40 m³/h (entspricht Zählergröße ab G 25) beschränkt werden. Netzbetreiber können einerseits nicht sicherstellen, dass vor Ort eine permanente Stromanbindung vorhanden ist, andererseits ist die individuelle zur Verfügung Stellung

von Messgeräten bzw. -daten aufgrund der extrem großen Anzahl an möglichen Kunden und deren IT-Lösungen nicht möglich (großer finanzieller und zeitlicher Aufwand). Wir schlagen daher folgende Textänderung vor:

“(4) Die Verteilernetzbetreiber haben ~~einem Netzbenutzer~~ Zählpunkten mit einem maximalen Gasdurchfluss größer oder gleich $40 \text{ m}^3/\text{h}$, dem denen auf Grund der Zuordnungskriterien ein standardisiertes Lastprofil zuzuordnen ist, auf ~~dessen~~ Verlangen des Netzbenutzers ein Verbrauchsaufzeichnungsmessgerät einzubauen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Netznutzungsentgelte nach der Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 nach nicht leistungsgemessenen Entgelten.”

Durch die Einführung der Verbrauchsaufzeichnungsmessgeräte ergibt sich zusätzlich ein Adaptionsbedarf in den sonstigen Marktregeln Gas, Kapitel 2 (Datenübermittlung an Endverbraucher) sowie in der Gas-Systemnutzungsentgelte Verordnung (in § 15 GSNE-VO 2013 - Entgelt für Messleistungen).

§ 3 Abs 4 Lastprofilverordnung 2006 bestimmt, dass ein LPZ-Einbau auf Kundenwunsch „gegen angemessenen Aufwandsatz“ zu erfolgen hat. In § 3 Abs 4 des Begutachtungsentwurfes fehlt eine vergleichbare Kostentragungsregelung bei Einbau eines Verbrauchsaufzeichnungsmessgerätes auf Wunsch des Netzbenutzers. Im Sinne einer verursachungsgerechten Zuordnung des Aufwandes sollte diese Formulierung beibehalten werden bzw. sind zumindest angemessene Höchstpreise für die Errichtung und Demontage von Verbrauchsaufzeichnungsmessgeräten sowie ein entsprechendes Messentgelt in § 15 GSNE-VO 2013 festzulegen.

Gleichzeitig sollte auch in der GSNE-VO auf den Gasdurchfluss statt die G-Reihe abgestellt werden, da auch andere Gaszählertypen als Balgengaszähler und Drehkolbengaszähler für die Messung der Gasdurchflussmenge erhältlich sind (siehe beispielhaft die OIML R 32, Seite 3 bezüglich der entsprechenden maximalen Durchflussmengen für die Zählergröße ab G 16):

Gas meter designation G	Q_{\max} m^3/h
16	25
25	40
40	65
65	100
100	160
160	250
250	400
400	650
650	1 000
1 000	1 600

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte aus unserer Sicht auch eine Klarstellung in der Verordnung hinsichtlich jener Netzbenutzer erfolgen, welche aufgrund der derzeitigen LPV 2006

auf eigenen Wunsch bereits einen Lastprofilzähler installiert erhalten haben (bei Nichterfüllung der Kriterien laut § 3 Abs 2) und eine leistungsgemessene Abrechnung erfolgt. Ist die vorgeschlagene Regelung nur für Neuanlagen oder - wie wir die Bestimmungen verstehen - auch auf die bestehenden LPZ-Anlagen gemäß § 3 Abs 4 LPV 2006 anzuwenden (Umstellung ab 1.1.2019)?

Des Weiteren geht aus dem vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht hervor, ob auf Initiative des Netzbetreibers ein Ausbau des LPZ bei zweimaliger Unterschreitung der LPZ -Kriterien in Serie und der damit einhergehenden Umstellung auf nicht leistungsgemessene Verrechnung erfolgen muss.

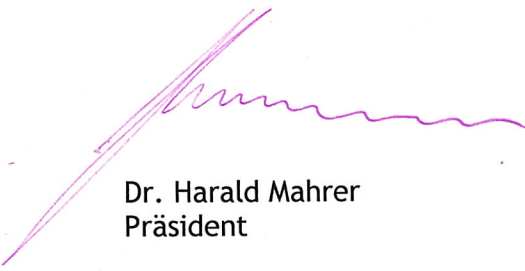
Zu § 7 - Inkrafttreten:

Aufgrund der in der LPV 2018 geänderten Inhalte sollte die VO zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten oder zumindest eine Übergangsfrist für die Umsetzung erfolgen, da sich hier durchaus umfangreichere Umstellungen in den IT - Systemen, Marktkommunikation und Kundenportalen ergeben. Diese Umstellungen sind nicht innerhalb der geforderten Zeit (bis 1.1.2019) zu bewältigen.

Daher wird zumindest die Einführung einer Übergangsfrist für die Umsetzung von einem Jahr ab Inkrafttreten angeregt, da Kunden welche bislang einen Lastprofilzähler ohne Erreichen der LPZ-Kriterien erhalten haben, bereits jetzt umgestellt werden müssen und die Umstellung (Kundenkontakt, Erläuterung für den Kunden etc.) etwas Zeit in Anspruch nehmen wird.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anmerkungen.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Karlheinz Kopf
Generalsekretär